

## Verein zur Förderung der Hiberniaschule e. V.

### SATZUNG

15.11.2014

#### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Hiberniaschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Herne.

#### § 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genannten satzungsmäßigen Zwecke des die Bildungsstätte Hiberniaschule betreibenden Schulträgers „Schulverein der Hiberniaschule e. V.“.

Der Verein will insbesondere dazu beitragen, dass die Hiberniaschule sich als pädagogisches Modell einer Gesamtschule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, die in beispielhafter Weise die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung zugunsten der umfassenden Förderung der Entwicklung junger Menschen überwunden hat, in freier Weise weiter entwickeln und ausgestalten kann und dass die hier gewonnenen und bewährten pädagogischen Erkenntnisse für das allgemeine Schulwesen nutzbar gemacht werden können.

Er will in dieser Schule auch ein Beispiel eines in öffentlicher Verantwortung stehenden, aber doch sich frei durch Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ordnenden Bildungswesens, an dem alle Partner - Eltern, Lehrer und Gemeinwesen - aktiv tragend beteiligt sind, fördern.

Der Verein betrachtet den Betrieb und die Weiterentwicklung der Hiberniaschule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen der Hiberniaschule im gemeinsamen Verständnis der Erziehungskunst Rudolf Steiners aktiv fördern möchte. Insbesondere können Mitglieder sein:

- a) Persönlichkeiten, die das besondere pädagogische Anliegen der Hiberniaschule als gemeinsames Verständnis und als berechtigt erachten und die Hiberniaschule darin durch ihre aktive Mitarbeit in diesem Verein unterstützen wollen;
- b) Institutionen, die dazu beitragen wollen, dass die Mittel aufgebracht werden, die für Ausbau, Unterhaltung und Finanzierung der Schulanlagen sowie für den Betrieb der besonderen mit der Hiberniaschule verbundenen Einrichtungen erforderlich sind.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf einen Aufnahmeantrag durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder des Vereins führen die Bezeichnung „Kuratorin“ bzw. „Kurator“. Die Gesamtheit der Mitglieder wird als „Kuratorium“ bezeichnet. Jede/r Kurator/in hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand beschließt. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss ist insbesondere die grobe Verletzung der Interessen des Vereins, des Schulträgers oder der Bildungseinrichtung. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer mindestens dreimal unentschuldigt nicht an den Kuratoriumsversammlungen teilgenommen hat oder wer sonst erkennbar nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Im Falle des Endens der Mitgliedschaft kommen eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder sonstige Ansprüche gegen das Vereinsvermögen nicht in Betracht.

## § 4 MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Kuratoriumsversammlung (§ 7) festlegt.

Darüber hinaus kann jede/r Kurator/in einen darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag durch Mitteilung an den Vorstand für sich selbst festlegen.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Kuratoriumsversammlung (Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen, welche von der Kuratoriumsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Jeweils ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Schulverein der Hiberniaschule e.V. bzw. des Vereins Stiftung der Hiberniaschule e.V. gewählt. Diese Person kann, muss aber nicht Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer in vorgenannten Vereinen sein. Das dritte Mitglied wird ohne Vorschlag gewählt. Stiftung und Schulverein können dieselbe Person vorschlagen. In diesem Falle werden die übrigen Vorstandsmitglieder ohne Vorschlag gewählt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtsdauer selbst (Kooptation).

Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Er fasst alle Beschlüsse, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB als Vertreter eines Dritten befreit. Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Er kann zur Erfüllung einzelner Geschäfte besondere Vertreter benennen.

## § 7 KURATORIUMSVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird als Kuratoriumsversammlung bezeichnet. Die ordentliche Kuratoriumsversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Kuratoriumsversammlung statt, wenn es der Vorstand, oder mindestens ein Drittel des Kuratoriums verlangt.

Die Einladung zur Kuratoriumsversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden. Maßgebliche (E-Mail-) Adresse ist die zuletzt dem Vorstand bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die darüber hinaus behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht gegeben werden.

Die Kuratoriumsversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes, insbesondere auf Grundlage des Jahres- und Rechnungsberichtes;
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

Die Kuratoriumsversammlung wird durch den Vorstand oder einer von diesem zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit erforderlich.

Über die Kuratoriumsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Kuratoriumsversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

## **§ 9 ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder dies zur Eintragung oder zur Anerkennung als gemeinnützig erforderlich sind.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.